

## **Gemeinde Pöcking**

Auf Grund des § 132 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Pöcking

### **Satzung**

Zur 1. Änderung der Erschließungsbeitragssatzung in der Gemeinde Pöcking vom 01.10.1979

#### **§ 1**

§ 9 Ablösung des Erschließungsbeitrags wird nach § 8 eingefügt:

#### **§ 9**

##### **Ablösung des Erschließungsbeitrags**

(1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Erschließungsbeitrags für eine Erschließungsanlage, einen bestimmten Abschnitt oder die zu einer Abrechnungseinheit zusammengefassten Erschließungsanlagen vereinbaren (Art. 5a Abs. 9KAG i.V.m. § 133 Abs.3 Satz 5 BauGB).

(2) Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

#### **§ 2**

Der bisherige § 9 (Inkrafttreten) wird zu § 10 der Satzung.

#### **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Pöcking  
Pöcking, den 14. November 2016

Rainer Schnitzler  
Erster Bürgermeister